

# Satzung

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kirchenmusik im Meldorfer Dom e.V.“ (nachstehend VKM genannt.)
2. Sitz des Vereins ist Meldorf.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meldorf einzutragen.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der VKM weiß sich der gewachsenen Tradition der Kirchenmusik im Meldorfer Dom als einem der bedeutenden kirchenmusikalischen Zentren an der Westküste Schleswig-Holsteins verpflichtet.
2. Er fördert die gemeindliche und übergemeindliche Chor- und Instrumentalarbeit in Verbindung mit dem Kantorenamt der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf.
3. Er bezuschusst kirchenmusikalische Veranstaltungen im Meldorfer Dom, die die finanziellen Möglichkeiten der Kirchengemeinde übersteigen. Im Einzelfall können dies auch Gastveranstaltungen außerhalb Meldorfs sein.
4. Er setzt sich für die Förderung kirchenmusikalischen Nachwuchses in Zusammenarbeit mit Organisationen und Einrichtungen verwandter Zielsetzung ein.
5. Er unterstützt ferner die Anschaffung von Noten und Instrumenten sowie die eventuelle Durchführung von Kammerkonzerten im Gemeindezentrum.
6. Alle diese Aufgaben verfolgt er nicht nur durch finanzielle Maßnahmen, sondern auch durch Mithilfe bei der Öffentlichkeitsarbeit.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der VKM verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen ans Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der VKM durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden
- c) Öffentliche Förderungsmittel und sonstige Zuwendungen.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Jede natürliche und juristische Person, die sich für die Ziele des VKM einsetzt, kann Mitglied des Vereins werden.

2. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt, der schriftlich drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) erklärt werden muss,
- c) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
- d) durch Ausschluss, der durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen werden muss,
- e) wenn Beiträge und/oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet den durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft.

#### § 6 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

2. Die Mitarbeit in einem der Organe des VKM ist ehrenamtlich.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,

- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und besondere Vorhaben des Vereins
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
- h) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zu h) und i) bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Ansonsten ist einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

2. Eine Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

3. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit der obengenannten Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand leitet im Sinne der in dieser Satzung festgelegten Zielsetzung die Vereinsarbeit unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt im Rahmen des Jahreshaushalts die Geschäfte.

2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart, dem Schriftführer und drei Beisitzern. Der amtierende Kirchenmusiker hat Sitz und Stimme im Vorstand.

3. Der Vorstand entscheidet über Aufnahme von Mitgliedern und schlägt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes vor.

4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Nachfolger bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes. Der Vorstand kann einen Nachfolger bis zur Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung berufen.

5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, vertreten.

6. Der Vorstand kann geeignete Personen zu seiner Unterstützung und Beratung heranziehen.

#### § 9 Wahlen

1. Der gesamte Vorstand wird jeweils auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig.
2. Zusätzlich zum Vorstand sind zur Prüfung der Jahresrechnung mindestens zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Diese sind zur Prüfung über alle vom Verein vereinnahmten und verauslagten Gelder befugt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Jahreshauptversammlung im Jahresturnus wechselnd für zwei Jahre gewählt.

#### § 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders dafür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten zweckgebunden im Sinne von § 2 dieser Satzung an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Meldorf. Für diesen Fall werden von der Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren bestellt.

Meldorf, 3. Februar 1988